

MUTTERSCHUTZ

Die Mutterschutzfrist beginnt in der Regel 6 Wochen vor der Geburt und endet 8 Wochen nach der Entbindung

Bezahlung während der Mutterschutzfrist

Während des Mutterschutzes erhalten Beamtinnen ihr vorheriges Gehalt weiter. Angestellte Lehrkräfte erhalten steuer- und beitragsfrei Mutterschaftsgeld. Es wird von der gesetzlichen Krankenkasse (beziehungsweise Bundesamt für Soziale Sicherheit BAS) gezahlt, beträgt höchstens 13 € pro Anspruchstag und muss vor dem Beginn des Mutterschutzes beantragt werden. Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) zahlt die Differenz zum Nettogehalt, das in den letzten 3 Monaten vor Beginn der Schutzfrist bezogen wurde. Es muss direkt beim Arbeitgeber beantragt werden und wird wie das Gehalt ausgezahlt.

Bezahlung während eines Beschäftigungsverbotes

Hat eine Lehrkraft schon vor Beginn der Mutterschutzfrist ein allgemeines oder individuelles Beschäftigungsverbot, erhält die Beamtin weiterhin ihr vorheriges Gehalt, die Angestellte vom Arbeitgeber Mutterschutzlohn. Dieser errechnet sich aus dem Durchschnittsverdienst der letzten drei Monate vor Eintritt der Schwangerschaft und wird automatisch als Lohnfortzahlung gewährt.

Frühgeburt/vorzeitige Entbindung und Mutterschutzfrist

Um eine medizinische Frühgeburt handelt es sich, wenn das Kind bei der Geburt weniger als 2.500 Gramm wiegt oder wenn das Kind trotz höheren Geburtsgewichts wegen noch nicht voll ausgebildeter Reifezeichen einer wesentlich erweiterten Pflege bedarf.

Bei einer medizinischen Frühgeburt dauert die Mutterschutzfrist nach der Geburt 12 Wochen, zusätzlich gibt es die Wochen, die an Mutterschutz vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnten.

Beispiel 1: (medizinische) Frühgeburt, 10 Wochen zu früh

=> 12 Wochen Mutterschutz, plus 6 Wochen nicht genommener Mutterschutz vor der Geburt = 18 Wochen Mutterschutz

Beispiel 2: (medizinische) Frühgeburt, 4 Wochen zu früh

=> 12 Wochen Mutterschutz, plus 4 Wochen nicht genommener Mutterschutz vor der Geburt = 16 Wochen Mutterschutz

Auch bei sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängern sich die Fristen zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist, der nicht in Anspruch genommen werden konnte. (§3 Mutterschutzgesetz) Kurz: Die Tage, die das Kind eher als errechnet geboren wird, werden an die 8 Wochen Mutterschutzfrist nach der Geburt angehängt. Wird der errechnete Geburtstermin überschritten, so verkürzt sich die Schutzfrist nach der Entbindung nicht.

Mehrlingsgeburten und Mutterschutzfrist

Der Mutterschutz nach einer Mehrlingsgeburt beträgt nach § 3 Mutterschutzgesetz 12 Wochen nach der Entbindung.

Geburt eines Kindes mit Behinderung

Bei Geburt eines Kindes mit Behinderung (auch wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des 9. Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird) wird die Schutzfrist nach der Entbindung auf Antrag der Mutter von 8 auf 12 Wochen verlängert.

Fehlgeburt und Mutterschutz

Rechtlich liegt eine Fehlgeburt vor, wenn sich außerhalb des Mutterleibs keine Lebensmerkmale gezeigt haben und das Geburtsgewicht weniger als 500 Gramm betragen hat. In diesem Fall endet der Mutterschutz mit dem Ende der Schwangerschaft.

Totgeburt und Mutterschutz

Bei einem Geburtsgewicht über 500 Gramm beziehungsweise bei Tod des Kindes nach der Geburt gilt die allgemeine Mutterschutzfrist nach der Entbindung (siehe oben).

Mutterschutzfrist und Probezeit

Die Mutterschutzfrist ist im Grunde auch eine Art Beschäftigungsverbot (siehe § 3 Mutterschutzgesetz).

Mutterschutzfristen und Beschäftigungsverbote führen grundsätzlich nicht zu einem Aussetzen oder zu einer Verlängerung der Probezeit (siehe dazu: § 5 Absatz 6 Laufbahnverordnung LVO: "Beurlaubungszeiten ohne Bezüge und Krankheitszeiten von mehr als 3 Monaten gelten nicht als Probezeit"). Da hier Mutterschutz und Beschäftigungsverbot nicht aufgeführt sind, zählen diese Zeiten bei der Anrechnung der Probezeit mit. Ansonsten führen krankheitsbedingte Ausfälle von mehr als 3 Monaten zu einer Verlängerung der Probezeit um die volle Zeit, nicht mehr wie vorher nur um den die 3 Monate überschreitenden Zeitraum.

Nach § 5, Absatz 1 der LVO beträgt die regelmäßige Probezeit 3 Jahre. Vordienstzeiten können (müssen aber nicht) gemäß § 5 Absatz 3 und 5 LVO auf die Probezeit angerechnet werden, wenn vor Ablauf des entsprechenden gekürzten Zeitraumes die dienstliche Bewährung festgestellt werden kann.

Beispiel 1: Eine auf Grund von Vordienstzeiten anfänglich auf 1 Jahr verkürzte Probezeit, davon 10 Monate Beschäftigungsverbot -> Es verbleiben noch 2 Monate Beschäftigungszeit.

Vordienstzeiten bleiben nicht angerechnet oder die Anrechnung wird gekürzt, weil die Bewährung nicht vor Ablauf der gekürzten Probezeit festgestellt werden kann. Die Verkürzung der Probezeit wird aufgehoben.

Beispiel 2: Probezeit 3 Jahre, davon 10 Monate Beschäftigungsverbot -> Die Bewährung kann trotzdem festgestellt werden, eine Beendigung der Probezeit nach 3 Jahren ist unproblematisch (siehe oben).

Regelungen für Lehramtsanwärterinnen:

Die Mutterschutzbestimmungen gelten gleichermaßen. Während der Schutzfristen braucht grundsätzlich keine Prüfung abgelegt zu werden. Diese kann zu einem späteren Termin nachgeholt werden.

In den 6 Wochen vor der Geburt kann die LAA sich freiwillig zur Prüfung melden. Sie ist dann am Prüfungstag daran gebunden.

BAD

Der BAD ist der für Lehrkräfte zuständige arbeitsmedizinische Dienst und berät Lehrkräfte und Schulleitungen zu arbeitsmedizinischen Fragestellungen. Kontaktdaten und Standorte in NRW finden Sie in den Links weiter unten.



https://www.bezreg-muenster.de/de/arbeitsschutz/mutterschutz_jugendarbeitsschutz_heimarbeitsschutz/mutterschutz/index.html



<https://www.mags.nrw/mutterschutzgesetz>



BAD



Ansprechpartnerin: Simone Flissikowski
simone.flissikowski@gew-nrw.de
0179/5102655

Stand: Februar 2023

